

Teilnahmebedingungen

Fraunhofer IGCV-Summit 2026 – Wettbewerb »AI in Action«: Die beste KI-Implementierung in der Produktion

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen regeln den Ablauf und die Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb »AI in Action« im Rahmen des Fraunhofer IGCV-Summits 2026 (im Folgenden: „Wettbewerb“).

Mit der Einreichung des ausgefüllten Teilnahmeformulars per E-Mail an summit@igcv.fraunhofer.de erkennen die Teilnehmenden diese Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

1. Definitionen

- (1) **Veranstalter** ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Hansastraße 27c, 80686 München, als Rechtsträger des Fraunhofer-Instituts für Gießerei-, Composite- und Verarbeitungstechnik IGCV, Am Technologiezentrum 10, 86159 Augsburg (im Folgenden: „Fraunhofer IGCV“ oder „Veranstalter“).
- (2) **Teilnehmende** sind natürliche Personen (mindestens 18 Jahre alt) oder juristische Personen (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Beratungen u. Ä.), die eine KI-Implementierung gemäß diesen Teilnahmebedingungen einreichen. Handelt eine natürliche Person im Namen einer Organisation, versichert sie, entsprechend vertretungsberechtigt zu sein.
- (3) **Wettbewerbsbeitrag** oder **Beitrag** ist die im Teilnahmeformular beschriebene KI-Implementierung einschließlich aller eingereichten Unterlagen, Texte, Darstellungen, Links, Fotos und Videos.
- (4) **KI-Implementierung** ist eine konkrete, in einem produzierenden Unternehmen produktiv eingesetzte Lösung auf Basis Künstlicher Intelligenz, die dort einen messbaren oder anderweitig nachvollziehbaren Mehrwert erzeugt.

2. Wettbewerbskriterien

- (1) Für die Teilnahme müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:
 - Einsatz der KI-Lösung in einem **produzierenden Unternehmen** (produktiver Einsatz, kein reines Konzept oder Pilot im Labor).
 - Umsetzung der KI-Implementierung **innerhalb der letzten zwei Jahre** vor Einreichung.
 - **Ersichtliches und nachvollziehbares Resultat**, z. B. in Form von Kennzahlen oder konkreten Verbesserungen (Zeit, Kosten, Qualität, Kundenerlebnis etc.).
 - Das produzierende Unternehmen, in dem die Lösung eingesetzt wird, ist über die Einreichung informiert und einverstanden.
- (2) Die Bewertung der Beiträge durch die Fachjury erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien:
 1. **Innovationsgrad**: Wie neuartig ist der Ansatz im Unternehmenskontext?
 2. **Geschäftlicher Impact**: Welchen messbaren oder erwartbaren Nutzen erzeugt die Lösung?
 3. **Reifegrad**: Wie weit ist die Lösung im realen Einsatz?
 4. **Skalierbarkeit**: Kann die Lösung übertragen werden?

Ein Anspruch auf Berücksichtigung, Nominierung oder Prämierung besteht nicht.

3. Veranstalter

- (1) Der Wettbewerb wird vom **Fraunhofer IGCV** im Rahmen des Fraunhofer IGCV-Summits 2026 organisiert. Rechtsträger aller hieraus entstehenden Rechte und Pflichten ist die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

- (2) Ansprechstelle für den Wettbewerb ist das Organisationsteam des Fraunhofer IGCV, erreichbar unter summit@igcv.fraunhofer.de.

4. Teilnahme, Ablauf und Preise

(1) Teilnahmeberechtigung

- Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen ab 18 Jahren sowie Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Beratungen und vergleichbare Organisationen weltweit, sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllen.
- Die Einreichung kann im Namen des produzierenden Unternehmens erfolgen oder im Namen eines Partners (z. B. Forschungseinrichtung, Beratung), sofern das produzierende Unternehmen der Einreichung zugestimmt hat.
- Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

(2) Bewerbung

- Die Bewerbung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Teilnahmeformulars „AI in Action“ per E-Mail an summit@igcv.fraunhofer.de.
- Es können nur Beiträge berücksichtigt werden, die bis einschließlich 31.07.2026 beim Veranstalter eingegangen sind.
- Alle Pflichtfelder im Formular sind vollständig auszufüllen. Über die im Formular vorgesehenen Felder können Links zu ergänzenden Materialien (z. B. Fotos, Videos, weitere Informationen) angegeben werden.
- Später eingehende oder unvollständige Bewerbungen können vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

(3) Vorentscheid und Jury

- Unter den eingegangenen Bewerbungen wählt eine Fachjury, bestehend aus Mitgliedern des Fraunhofer IGCV sowie des Fachbeirats des Summits, bis spätestens 15.09.2026, drei Beiträge für das Finale aus.
- Die Jury ist in ihren Entscheidungen frei. Es besteht kein Anspruch auf eine Begründung.

(4) Finale und Präsentation

- Die drei Finalist/-innen präsentieren ihre KI-Implementierung im Rahmen des Fraunhofer IGCV-Summits am 26.10.2026 in einem Pitch von 5–7 Minuten.
- Die Präsentation (Vortrag) erfolgt auf Deutsch.
- Im Anschluss an die Pitches erfolgt ein Live-Voting durch die anwesenden Teilnehmenden des Summits zur Ermittlung der Gewinnerreihenfolge. Der genaue Modus des Live-Votings wird vom Veranstalter festgelegt.

(5) Preise / Leistungen für Finalist/-innen bzw. Gewinner/-innen

- Die Finalist/-innen erhalten:
 - Kostenfreie Teilnahme am Fraunhofer IGCV-Summit 2026 für jeweils zwei Personen pro Beitrag im Finale (Summit-Ticket) inklusive der Abendveranstaltung.
 - Möglichkeit zur Präsentation der Lösung und des Unternehmens, einschließlich eines Marktstands im Rahmen des Summits (im vom Veranstalter festgelegten Umfang).
 - Eine Podcast-Aufnahme im Format „Business unplugged“ mit Prof. Johannes Pohl für jeden Beitrag im Finale.
- Die Gewinner/-innen erhalten:
 - Einen Social-Media-Beitrag des Veranstalters über die beste KI-Implementierung.
 - Zwei Tickets für den nächsten Fraunhofer IGCV-Summit.

Es werden keine Geldpreise und darüber hinaus keine weiteren Sach- oder Beratungsleistungen gewährt, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vom Veranstalter angekündigt werden.

(6) Kosten

- Der Veranstalter trägt für die Finalist/-innen ausschließlich die Kosten der Summit-Tickets inklusive der Abendveranstaltung gemäß Ziff. 4.5.
- Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Aufwendungen der Teilnehmenden und ihrer Begleitpersonen werden nicht vom Veranstalter übernommen und sind von den Teilnehmenden bzw. deren Organisation selbst zu tragen.

5. Vertraulichkeit und Öffentlichkeit der Beiträge

- (1) Der Wettbewerb und insbesondere das Finale sind öffentliche Veranstaltungen. Beiträge können im Rahmen des Summits und in begleitenden Medien (z. B. Website, Social Media) vorgestellt und beschrieben werden.
- (2) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in ihren Beiträgen zu offenbaren, wenn deren Veröffentlichung nicht gewünscht ist. Der Veranstalter behandelt die eingereichten Beiträge nicht als vertraulich.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eine etwaige Offenlegung schutzwürdiger Informationen, die von den Teilnehmenden gleichwohl in den Beiträgen offengelegt werden.

6. Veröffentlichung von Wettbewerbsbeiträgen

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und dem Fraunhofer IGCV-Summit 2026
 - den Namen der Teilnehmenden und ihrer Organisation,
 - Logos der Organisation (sofern zur Verfügung gestellt),
 - Titel und Kurzbeschreibungen der eingereichten KI-Implementierung,
 - Fotos, Videos und sonstige im Rahmen der Bewerbung übermittelte Medienin angemessener Form zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Die Veröffentlichung kann insbesondere erfolgen
 - auf den Webseiten des Fraunhofer IGCV und der Fraunhofer-Gesellschaft,
 - in Social-Media-Kanälen (z. B. LinkedIn),
 - in Print- und Online-Publikationen,
 - in Präsentationen im Rahmen des Summits sowie bei zukünftigen Veranstaltungen.
- (3) Der Veranstalter wird Beiträge im Rahmen der Berichterstattung inhaltlich so verwenden, dass der fachliche Kontext gewahrt bleibt und keine irreführende Darstellung erfolgt.

7. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

- (1) Die Rechte an der zugrunde liegenden KI-Implementierung, der Technologie und etwaigen Erfindungen verbleiben bei den Teilnehmenden bzw. deren Organisationen. Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden dem Veranstalter keine exklusiven Rechte an der Lösung selbst oder an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Designs etc.) eingeräumt.
- (2) Die Teilnehmenden räumen dem Veranstalter jedoch an allen im Rahmen der Teilnahme übermittelten Materialien (Texte, Grafiken, Fotos, Videos, Logos, Präsentationen etc.), an denen Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte bestehen (im Folgenden: „Arbeitsergebnisse“), ein einfaches (nicht exklusives), unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, um:
 - den Wettbewerb durchzuführen,
 - über den Wettbewerb und den Fraunhofer IGCV-Summit 2026 zu berichten,

- den Wettbewerb und den Summit in angemessener Form (auch zukünftig) zu dokumentieren und zu bewerben.
- (3) Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Vorführung und Bearbeitung der Arbeitsergebnisse, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist.
- (4) Eine weitergehende wirtschaftliche Verwertung der KI-Implementierung (z. B. eigenständige Vermarktung durch Fraunhofer) ist von dieser Rechteeinräumung nicht umfasst und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

8. Zusicherungen der Teilnehmenden und Freistellung

- (1) Die Teilnehmenden sichern zu, dass sie über alle erforderlichen Rechte an den eingereichten Beiträgen und Arbeitsergebnissen verfügen und dass deren Einreichung und Nutzung durch den Veranstalter gemäß diesen Teilnahmebedingungen keine Rechte Dritter verletzt.
- (2) Sofern die KI-Implementierung in einem produzierenden Unternehmen eingesetzt wird, das nicht selbst als Teilnehmender auftritt, sichert die einreichende Person zu, dass dieses Unternehmen:
 - von der Einreichung weiß,
 - der Nennung des Unternehmensnamens, einer kurzen Beschreibung der Implementierung und ggf. der Verwendung des Unternehmenslogos zugestimmt hat.
- (3) Die Teilnehmenden sichern zu, dass ihre Beiträge keine Inhalte enthalten, die gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter (insb. Urheber-, Marken-, Persönlichkeits- oder Datenschutzrechte) verletzen.
- (4) Die Teilnehmenden stellen den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer schuldhaften Verletzung der vorstehenden Zusicherungen resultieren. Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten).

9. Bild- und Tonaufnahmen / Datenschutz

- (1) Der Veranstalter fertigt während des Summits und des Wettbewerbs (einschließlich Rahmenprogramm und Preisverleihung) Bild- und Tonaufnahmen (z. B. Fotografien, Videos, Audioaufnahmen) an.
- (2) Diese Aufnahmen werden zu folgenden Zwecken genutzt:
 - Dokumentation und interne Berichterstattung,
 - begleitende und nachträgliche Berichterstattung über den Summit und den Wettbewerb,
 - Nachbewerbung der Veranstaltung,
 - Ankündigung zukünftiger Veranstaltungen und ähnlicher Formate.
- (3) Die Aufnahmen können auf den Medienplattformen des Veranstalters (z. B. Webseiten, Social Media, Newsletter, Printpublikationen) veröffentlicht und zu den genannten Zwecken auch Dritten (z. B. Presse) überlassen werden.
- (4) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Die genannten Zwecke sind berechtigte Interessen im Sinne der genannten Vorschrift.
- (5) Die Aufnahmen werden grundsätzlich für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gespeichert; eine darüber hinausgehende Speicherung kann im Rahmen von Archivzwecken erfolgen, soweit rechtlich zulässig.

- (6) Durch die Veröffentlichung im Internet können Fotos und/oder Videos weltweit abgerufen und gespeichert werden. Diese Daten sind somit auch über Suchmaschinen auffindbar. Es besteht die Möglichkeit, dass Dritte, einschließlich Personen oder Unternehmen, diese Bilder und/oder Videos verändern, weiterverbreiten oder für andere Zwecke nutzen sowie mit weiteren im Internet verfügbaren Daten verknüpfen. Darüber hinaus sind die Daten durch die Archivierungsfunktion von Suchmaschinen häufig auch dann noch zugänglich, wenn sie aus den ursprünglichen Medien entfernt oder geändert wurden. Ein Widerruf des Teilnehmers wird daher im Rahmen der Verfügungsmacht des Veranstalters umgesetzt.
- (7) Der Veranstalter achtet bei der Anfertigung und Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden.
- (8) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu Verantwortlichen, Datenschutzbeauftragten und Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.) ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung auf der Webseite des Fraunhofer IGCV / der Fraunhofer-Gesellschaft.

10. Ausschluss, vorzeitige Beendigung und Änderungen

- (1) Der Veranstalter kann einzelne Teilnehmende ohne Angabe von Gründen jederzeit von der Teilnahme an dem Wettbewerb ausschließen. Dies gilt insbesondere, wenn der/die Teilnehmer/-in falsche Angaben macht oder die von ihm/ihr und seiner/ihrer Gruppe eingereichten Beiträge geltendes Recht oder Rechte Dritter verletzen.
- (2) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Wettbewerb jederzeit, auch ohne Einhaltung der Fristen und ohne Angaben von Gründen, ganz oder in Teilen vorzeitig zu beenden oder in seinem Verlauf abzuändern. Der Veranstalter macht von diesem Recht insbesondere dann Gebrauch, wenn es aus technischen (z. B. Computervirus, Manipulation von oder Fehler bei Software/Hardware) oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs zu garantieren.

11. Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
- (2) Der Veranstalter haftet bei leichter Fahrlässigkeit im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Teilnehmer/-in regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), und der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (3) Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Der Rechtsweg ist hinsichtlich der Auswahl der Finalist/-innen, der Bewertung der Wettbewerbsbeiträge und der Prämierung im Wettbewerb ausgeschlossen. Entscheidungen der Jury und des Publikums sind endgültig.
- (2) Sollten die Teilnahmebedingungen unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen unberührt.

- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Handelt der Teilnehmende als Kaufmann oder Kauffrau im Sinne des HGB oder als juristische Person des öffentlichen Rechts, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen und dem Wettbewerb.